



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum: Mittwoch, 11.12.2024
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:45 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Würth a. Main

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Fath-Halbig, Andreas

Mitglieder des Stadtrates

Dotzel, Jochen
Fried, Michael
Graetsch, Rudi
Hofmann, Gottfried
Kaufer, Nadine
Kettinger, Heiko
Laumeister, Peter
Lehmair, Stephan
Salvenmoser, Steffen
Schusser, Simon
Sirin, Aytan
Straub, Carolin
Turan, Muzaffer
Wetzel, Frank
Zethner, Birgit

Schriftführung

Englert, Alexander

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Denk, Markus

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Bürgerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 20.11.2024
3. Betrieb der Offenen Ganztagesesschule im Schuljahr 2025/2026
Vorlage: S/021/2024
4. Grundsteuerreform 2025 - Erlass einer Hebesatzsatzung
Vorlage: Kä/012/2024
5. Vorstellung und Billigung des Beteiligungsberichts 2023
Vorlage: FV/033/2024
6. Bekanntgaben
7. Anfragen

Erster Bürgermeister Andreas Fath-Halbig eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bürgerfragestunde

- Auf Anfrage von Ralf Werner teilt Bgm. Fath-Halbig mit, daß die für den 04.12.2024 vorgesehene Sitzung des Bau- und Umweltausschusses mangels zu beratender Tagesordnungspunkte abgesagt wurde.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 20.11.2024

Beschluss:

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 20.11.2024 wird genehmigt.

Einstimmig beschlossen

3. Betrieb der Offenen Ganztageschule im Schuljahr 2025/2026

Sachverhalt:

Bereits in seiner Sitzung am 20.03.2024 hatte der Stadtrat über verschiedene Betriebsmodelle für die Offene Ganztageschule beraten. Aufgrund fehlender finanzieller Rahmendaten konnte eine Entscheidung dabei nicht getroffen werden. Die OGS wird deshalb im Betriebsjahr 2024/2025 noch im herkömmlichen OGTS-Kombi-Modell betrieben. Für das kommende Betriebsjahr soll eine frühzeitige Entscheidung getroffen werden, um dem Verein Erleben, Arbeiten und Lernen e.V. eine solide Personalplanung zu ermöglichen.

Eine erste Vergleichsberechnung des Vereins auf Basis der aktuellen Belegung hat ergeben, daß im kommenden Betriebsjahr bei Gesamtkosten von ca. 360.000 € ein Eigenanteil der Stadt von ca. 172.000 € zu erwarten ist. Allerdings stehen wesentliche Rahmenbedingungen der Förderung (z.B. Ausweitung auf Freitag nachmittags, Schließzeiten, Förderung von Ferienangeboten, Erhebung von Elternbeiträgen) im kommenden Betriebsjahr noch nicht fest.

Vorgesehen ist eine Bedarfsabfrage zu Beginn des Jahres 2025, um bis etwa März den tatsächlichen Bedarf feststellen und die Personalplanung konkretisieren zu können.

Stadtrat Dotzel und Stadtrat Schusser regen an, die Streichung nicht verbindlicher Angebote zu erörtern, um die finanzielle Belastung der Stadt zu verringern. Bgm. Fath-Halbig verweist auf den in den nächsten Jahren sukzessive wirksam werdenden Anspruch auf Ganztagesbetreuung im Grundschulbereich, für den eine Verstetigung des Betriebs wünschenswert ist. Zudem könnte eine Reduzierung des Angebots den Betrieb der OGS für den Verein EAL insgesamt unwirtschaftlich machen.

Stadtrat Salvenmoser hält es für erforderlich, dem Stadtrat auch nach der Bedarfsabfrage noch Steuerungsmöglichkeiten offen zu halten.

Der Stadtrat sieht die gegebene Situation, eine Entscheidung treffen zu müssen, ohne die finanziellen Folgen überblicken zu können, insgesamt als äußerst unbefriedigend an.

Beschluss:

Die OGS wird im kommenden Betriebsjahr 2025/26 im Regelmodell betrieben.

Einstimmig beschlossen

4. Grundsteuerreform 2025 - Erlass einer Hebesatzsatzung

Sachverhalt:

Zum 01.01.2025 tritt die Grundsteuerreform in Kraft. Auf Grund des Steuerrechts muss zwingend zu diesem Termin eine neue Hebesatzsatzung erlassen werden, um Grundsteuern grundsätzlich erheben zu können, die bisherige Satzung verliert ihre Rechtskraft. Ob eine im Zusammenhang mit der im kommenden Jahr zu beschließenden Haushaltssatzung erstellte Hebesatzsatzung Rechtskraft für das Haushaltsjahr entfallen könne, wurde seitens des Landratsamts nicht negiert, jedoch konnte keine Rechtssicherheit vermittelt werden.

Gleichzeitig liegen bislang noch keine belastbaren Zahlen über das Steueraufkommen vor. In einem Gespräch des Bayer. Gemeindetages KV MIL & AB mit den Finanzämtern OBB und AB wurde mitgeteilt, dass bis Ende des I. Quartals 2025 ein abschließendes Ergebnis vorliegen soll, mit Verweis auf Ende der Festsetzungsfrist zum 31.12.2026. Bislang konnten noch nicht alle Grundsteuererklärungen bearbeitet werden, es sind noch nicht alle Schätzungen erfolgt. Parallel dazu sind zahlreiche fehlerhafte Eingaben zu korrigieren.

Um der Situation Rechnung tragen zu können, wird seitens der Verwaltung empfohlen, eine rechtskonforme Satzung zur Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer zum 1.1.2025 mit unveränderten Hebesätzen zu erlassen. Sie gilt dann bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025.

Bgm. Fath-Halbig gibt in diesem Zusammenhang bekannt, daß sich die finanziellen Aussichten für die Stadt in den letzten Wochen deutlich verschlechtert haben. So ist für das Jahr 2025 zu erwarten, daß aus verschiedenen Gründen (Gewerbesteuerausfälle, höhere Personalkosten, stärker ansteigende Kreisumlage) die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt statt um 160.000 € um bis zu 760.000 € verfehlt wird. Ähnlich hohe Defizite sind auch für die Jahre bis 2028 zu erwarten.

Stadtrat Laumeister weist darauf hin, daß eine Anpassung der Hebesätze im Haushaltsplan 2025 zu Verärgerung in der Bevölkerung führen wird. Bgm. Fath-Halbig teil mit, daß eine entsprechende Erläuterung zur Hebesatzsatzung veröffentlicht werden soll, die die Hintergründe des Erlasses darstellt.

Für Stadtrat Salvenmoser ist die Verwaltung nicht dazu verpflichtet, die neu erlassenen Meßbescheide auf Plausibilität zu überprüfen. Bgm. Fath-Halbig verweist auf entsprechende Absprachen mit der Finanzverwaltung.

Stadtrat Schusser regt an, vor einer Erhöhung der Grundsteuerhebesätze zunächst Einsparungsmöglichkeiten im Haushalt zu ermitteln. Stadtrat Laumeister möchte dies v.a. für den Verwaltungshaushalt sicherstellen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Hebesatzsatzung für die Grundsteuer 2025:

Satzung

der Stadt Würth a. Main

über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

(Hebesatzsatzung – HSS 2025 –)

vom 12. Dezember 2024

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Abs.§ 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des

Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128).

erlässt die Stadt Würth a. Main folgende Hebesatzsatzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre | 470 v. H, |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)
Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre | 470 v. H, |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Würth a. Main, den 12. Dezember 2024

A. Fath-Halbig, 1. Bürgermeister

Einstimmig beschlossen

5. Vorstellung und Billigung des Beteiligungsberichts 2023

Sachverhalt:

Durch die Gesetze vom 26. Juli 1995 und vom 24. Juli 1998 wurden die Vorschriften der Bayer. Gemeindeordnung über das kommunale Wirtschaftsrecht grundlegend überarbeitet und an die geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst. Insbesondere wurde der Vorrang der öffentlichen Rechtsform für wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Unternehmen der Kommunen aufgegeben, eine neue öffentlich-rechtliche Rechtsform für kommunale Unternehmen, nämlich eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (sog. Kommunalunternehmen) eingeführt und die Unterscheidung nach wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen abgeschafft. Das kommunale Wirtschafts- bzw. Unternehmensrecht ist nunmehr in den Art. 86 bis 96 GO geregelt.

Gemäß Art. 94 Abs. 3 GO **hat** die Stadt jährlich einen **Bericht über** ihre unmittelbaren und mittelbaren **Beteiligungen** an Unternehmen in Privatrechtsform **zu erstellen**, wenn ihr mindestens 1/20 der Anteile eines Unternehmens gehört. Die Stadt Würth a. Main (BgA Freizeiteinrichtungen) ist seit dem 01.01.1999 mit 26,52% unmittelbar an der zum gleichen Zeitpunkt neugegründeten EZV Energie und Service GmbH Untermain bzw. ab dem 01.01.2004 an der umgewandelten Gesellschaft EZV Energie und Service GmbH & Co. KG Untermain beteiligt. Von daher ist die Stadt Würth a. Main zwingend berichtspflichtig. Die Stadtkämmerei hat in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung erstmals in 2001 einen Beteiligungsbericht erstellt, der nunmehr mit dem beiliegenden Beteiligungsbericht 2023 aktualisiert wurde.

Nach den gesetzlichen Vorschriften ist der Beteiligungsbericht dem Stadtrat vorzulegen. Die Stadt hat ortsüblich darauf hinzuweisen, dass jedermann Einsicht in den Bericht nehmen kann. Der Beteiligungsbericht ist darüber hinaus noch dem Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung vorzulegen.

Der Beteiligungsbericht soll dafür sorgen, dass die Erfüllung kommunaler Aufgaben trotz privatrechtlicher Ausgliederungen für die Kommune und den Bürger transparent bleibt. Er dient damit sowohl den politisch Verantwortlichen als auch den von ihnen vertretenen Bürgern primär als Informationsgrundlage. Indem er die gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen aufzeigt und, soweit möglich, die Ertragslage der Gesellschaften erläutert, stellt er darüber hinaus auch ein geeignetes Medium zum Management und Controlling der kommunalen Beteiligungen durch Politik und Verwaltung dar.

In den Bericht sind kraft Gesetzes nur die Unternehmen in Privatrechtsform aufzunehmen, an denen die Kommune mit mindestens 5% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Im beiliegenden Bericht der Kämmerei sind darüber hinaus aus Gründen der Vollständigkeit und der Transparenz auch Beteiligungen an Unternehmen der Privatrechtsform < 5% enthalten. Insoweit handelt es sich um rein **nachrichtliche Angaben**.

Der Beteiligungsbericht soll insbesondere Angaben über

- die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
- die Beteiligungsverhältnisse,
- die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft,
- die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans gemäß Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GO,
- die Ertragslage und
- die Kreditaufnahme

enthalten.

Die in Art. 94 Abs. 3 Satz 3 GO geregelte Verpflichtung zur Offenlegung der Einzelbezüge der geschäftsführenden Organe dient dazu, dass die Kommunen im Rahmen ihrer Einwirkungsmöglichkeiten überhöhten Geschäftsführergehältern im Hinblick auf die allgemeinen Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entgegenreten können, da diese Bezüge rechtlich nicht festgelegt sind. Die Pflicht zur Veröffentlichung im Beteiligungsbericht trifft die Gemeinde aber nur für solche Unternehmen in Privatrechtsform, an denen sie unmittelbar oder mittelbar entweder mit Mehrheit oder sie selbst mit mindestens 25% und zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit mindestens 50% beteiligt ist. Ausweislich des beiliegenden Beteiligungsberichtes war die Stadt in 2023 an folgenden Unternehmen des privaten Rechts beteiligt:

	Unternehmen	Beteiligungsform	beteiligt über	eff. Anteil
1.	EZV Energie u. Service GmbH & Co. KG Untermain, Würth a. Main	unmittelbar	Betrieb gewerblicher Art Freizeiteinrichtungen	26,52%
2.	EZV Energie und Service Verwaltungsgesellschaft mbH, Würth a. Main	unmittelbar	Betrieb gewerblicher Art Freizeiteinrichtungen	26,52%
3.	GWB-Genossenschaft Würth a. Main eG, Würth a. Main	unmittelbar	Hoheitsbereich	1,15%
4.	Raiffeisenbank Großostheim-Obernberg eG, Großostheim	unmittelbar	Hoheitsbereich	<0,01%

Die für die Stadt wirtschaftlich bedeutendste Beteiligung ist die im Betrieb gewerblicher Art Freizeiteinrichtungen (Hallenbad und 2-fach-Sporthalle) gehaltene Beteiligung an der EZV Energie und Service GmbH & Co. KG Untermain, Würth a. Main, an der die Stadt unmittelbar mit 26,52% beteiligt ist und aus der ihr in den Hh-Jahren 1999 – 2023 insgesamt 9,5 Mio. € Erträge zugeflossen sind. Alle anderen unmittelbaren Beteiligungen sind wirtschaftlich von geringer Bedeutung. Hingewiesen sei noch auf die Beteiligung an der örtlichen GWB-Genossenschaft Würth a. Main eG. Hier ist die Beteiligung selbst wirtschaftlich ohne Relevanz; jedoch werden der Stadt auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaues erhebliche Aufgaben und damit auch Kosten abgenommen.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt vom Beteiligungsbericht 2023 der Kämmerei vom 20.11.2024 Kenntnis und billigt diesen.

Einstimmig beschlossen

6. Bekanntgaben

- Ab dem 15.12.2024 entfällt auf der Buslinie 67 aus wirtschaftlichen Gründen das Fahrtpaar Haingrund-Klingenberg (Abfahrt 08.05 Uhr) und Klingenberg-Haingrund (Abfahrt 08.35 Uhr)

7. Anfragen

- Auf Anfrage von Stadtrat Turan gibt Bgm. Fath-Halbig bekannt, daß die immissionsschutzrechtliche Erlaubnis für die geplanten Windenergieanlagen im Stadtrat voraussichtlich bis Jahresende erteilt wird.
- Stadtrat Schusser fragt an, ob das Staatliche Bauamt bereits auf die Meldung von Mängeln an der sanierten B 469 reagiert hat. Bgm. Fath-Halbig verneint dies und sagt eine entsprechende Klärung zu. Stadtrat Dotzel teilt mit, daß bereits einzelne Nachbesserungen durchgeführt wurden.
- Auf Nachfrage von Stadtrat Laumeister bestätigt Bgm. Fath-Halbig, daß der Verkauf der Fa. Leonet an das Konsortium UGG (Allianz/Telefonica) keinen Einfluß auf die geplante Ausbaumaßnahme in Wörth hat. Die Vorvermarktungsphase soll planmäßig anlaufen.
- Stadtrat Laumeister regt an, die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Bereich der Grund- und Mittelschule auf deren Betriebszeiten zu reduzieren. Bgm. Fath-Halbig verweist auf die geltende Beschlußlage und stellt Stadtrat Laumeister anheim, ein rechtsaufsichtliche Überprüfung herbeizuführen.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Andreas Fath-Halbig um 21:45 Uhr die Sitzung des Stadtrates.

Andreas Fath-Halbig
Erster Bürgermeister

Alexander Englert
Schriftführung